

TE OGH 2025/9/23 9ObA53/25x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Mag. Ziegelbauer als Vorsitzenden, die Hofrätin Mag. Korn und den Hofrat Dr. Stiefsohn sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Johannes Pflug (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Mag. Dr. Gerhard Bremm (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei C*, vertreten durch die HAIDER OBEREDER PILZ Rechtsanwältl:innen GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei Ö* Aktiengesellschaft, *, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 22,44 EUR brutto sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 9. Juli 2025, GZ 8 Ra 27/25m-21, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin ist bei der Beklagten als Linienbuslenkerin beschäftigt. Auf ihr Dienstverhältnis ist der Bundes-Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben anzuwenden.

[2] Am 26. 8. 2023 umfasste die Einsatzzeit der Klägerin (§ 16 Abs 1 AZG) auch fahrplanbedingte „Pausen“ von insgesamt fünf Stunden und 18 Minuten. Die Beklagte zahlte ihr drei Stunden und 48 Minuten aus. Die restlichen eineinhalb Stunden wertete sie als unbezahlte Ruhepause iSv Abschnitt III Z 2 lit e KollV. [2] Am 26. 8. 2023 umfasste die Einsatzzeit der Klägerin (Paragraph 16, Absatz eins, AZG) auch fahrplanbedingte „Pausen“ von insgesamt fünf Stunden und 18 Minuten. Die Beklagte zahlte ihr drei Stunden und 48 Minuten aus. Die restlichen eineinhalb Stunden wertete sie als unbezahlte Ruhepause iSv Abschnitt römisch drei Ziffer 2, Litera e, KollV.

[3] Das Berufungsgericht bestätigte die das Klagebegehren auf Zahlung des Arbeitsentgelts für diese eineinhalb Stunden (22,44 EUR brutto sA) abweisende Entscheidung des Erstgerichts. Das Vorgehen der Beklagten habe dem Gesetz und dem KollV entsprochen. Die Revision sei nicht zulässig, weil der Oberste Gerichtshof die hier wesentlichen Rechtsfragen bereits beantwortet habe.

Rechtliche Beurteilung

[4] Die dagegen gerichtete außerordentliche Revision der Klägerin zeigt keine Rechtsfrage von erheblicher

Bedeutung (§ 502 Abs 1 ZPO) auf: [4] Die dagegen gerichtete außerordentliche Revision der Klägerin zeigt keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung (Paragraph 502, Absatz eins, ZPO) auf:

[5] 1. Die von der Klägerin behauptete Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens wurde geprüft; sie liegt nicht vor (§ 510 Abs 3 ZPO). [5] 1. Die von der Klägerin behauptete Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens wurde geprüft; sie liegt nicht vor (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

[6] 2. Nach der gefestigten Rechtsprechung haben als Lenker von Kraftfahrzeugen Beschäftigte nur für die Arbeitszeit iSd hier anwendbaren § 13b Abs 1 AZG einen gesetzlichen Entgeltanspruch (RS0051919 [T5]). Ruhepausen gehören nach der klaren gesetzlichen Regelung nicht zur Arbeitszeit (§ 2 Abs 1 Z 1, § 13b Abs 1 AZG: „ohne die Ruhepausen“; § 11 Abs 1 AZG: „durch eine Ruhepause [...] zu unterbrechen“). Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Qualifikation einer „Pause“ als Ruhepause hat die Rechtsprechung ebenfalls geklärt: Der Arbeitnehmer kann sie ihrer Lage und Dauer nach vorhersehen, weil sie im Voraus fixiert ist oder von ihm frei gewählt werden kann, und sie nach Belieben verbringen, weil er weder arbeiten noch sich für den Arbeitgeber bereithalten muss (vgl RS0102995 [T1]). Durch den Fahr- und Dienstplan im Voraus fixierte Zeiten zwischen einzelnen Fahrten, die der Arbeitnehmer nach Belieben verbringen kann, gehören daher nicht zur Arbeitszeit (RS0051919 [T2, T6]). [6] 2. Nach der gefestigten Rechtsprechung haben als Lenker von Kraftfahrzeugen Beschäftigte nur für die Arbeitszeit iSd hier anwendbaren Paragraph 13 b, Absatz eins, AZG einen gesetzlichen Entgeltanspruch (RS0051919 [T5]). Ruhepausen gehören nach der klaren gesetzlichen Regelung nicht zur Arbeitszeit (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, Paragraph 13 b, Absatz eins, AZG: „ohne die Ruhepausen“; Paragraph 11, Absatz eins, AZG: „durch eine Ruhepause [...] zu unterbrechen“). Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Qualifikation einer „Pause“ als Ruhepause hat die Rechtsprechung ebenfalls geklärt: Der Arbeitnehmer kann sie ihrer Lage und Dauer nach vorhersehen, weil sie im Voraus fixiert ist oder von ihm frei gewählt werden kann, und sie nach Belieben verbringen, weil er weder arbeiten noch sich für den Arbeitgeber bereithalten muss vergleiche RS0102995 [T1]). Durch den Fahr- und Dienstplan im Voraus fixierte Zeiten zwischen einzelnen Fahrten, die der Arbeitnehmer nach Belieben verbringen kann, gehören daher nicht zur Arbeitszeit (RS0051919 [T2, T6]).

[7] 3. Ob eine „Pause“ ihrer Lage und Dauer nach für den Arbeitnehmer vorhersehbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine erhebliche Rechtsfrage läge daher nur vor, wenn die Beurteilung des Berufungsgerichts unvertretbar wäre. Davon kann hier keine Rede sein, weil der Dienstplan der Klägerin für den 26. 8. 2023 die fahrplanbedingten „Pausen“ im Voraus minutiös festlegte.

[8] 4. Die Klägerin argumentiert, es fehle eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage, ob der Arbeitnehmer fahrplanbedingte „Pausen“ an einem Ort ohne wie immer geartete Infrastruktur, welche die Befriedigung einfachster Lebensbedürfnisse erlaube, überhaupt „nach Belieben“ verbringen könne. Tatsächlich aber hat der Oberste Gerichtshof bereits geklärt, dass die Einordnung einer Zeit als Ruhepause iSd § 11 Abs 1 AZG unabhängig von der Infrastruktur ist, die dem Arbeitnehmer in dieser Zeit zur Verfügung steht (vgl 8 ObA 56/97m = RS0109387; 9 ObA 117/11p [27. 2. 2012] = RS0127596; „de lege lata“ zustimmend Brodil, DRdA 2013/17, 165 [167]). [8] 4. Die Klägerin argumentiert, es fehle eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage, ob der Arbeitnehmer fahrplanbedingte „Pausen“ an einem Ort ohne wie immer geartete Infrastruktur, welche die Befriedigung einfachster Lebensbedürfnisse erlaube, überhaupt „nach Belieben“ verbringen könne. Tatsächlich aber hat der Oberste Gerichtshof bereits geklärt, dass die Einordnung einer Zeit als Ruhepause iSd Paragraph 11, Absatz eins, AZG unabhängig von der Infrastruktur ist, die dem Arbeitnehmer in dieser Zeit zur Verfügung steht vergleiche 8 ObA 56/97m = RS0109387; 9 ObA 117/11p [27. 2. 2012] = RS0127596; „de lege lata“ zustimmend Brodil, DRdA 2013/17, 165 [167]).

[9] 5. Die Klägerin meint weiters zusammengefasst, es fehle eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zum Verhältnis von Abschnitt III Z 2 lit e („Ruhepausen“) und Abschnitt IV Z 1 („Fahrplanmäßig konzessionierter periodischer Personentransport [Stehzeiten]“) KollV in ihrem gemeinsamen Anwendungsbereich. Sie weist jedoch selbst auf einige Entscheidungen hin, denen im Kern (zumindest) zu entnehmen ist: „Pausen“, deren Lage und Dauer sich im Voraus aus dem Dienstplan ergibt und die der Arbeitnehmer nach Belieben verbringen kann, sind (nur) unter der Voraussetzung als Stehzeiten iSv Abschnitt IV Z 1 KollV zu entlohnen, dass sie nicht (oder nicht mehr) Teil der unbezahlten Ruhepause von höchstens eineinhalb Stunden täglich iSv Abschnitt III Z 2 lit e KollV sind (vgl 9 ObA 308/92; 8 ObA 56/97m; 9 ObA 42/04y; 9 ObA 117/11p [27. 2. 2012], Punkt 2; den ersten beiden Entscheidungen nach methodischer Kritik im Ergebnis zustimmend Klein, DRdA 1999/25). Das Berufungsgericht ist dieser Rechtsprechung gefolgt. [9] 5. Die Klägerin

meint weiters zusammengefasst, es fehle eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zum Verhältnis von Abschnitt römisch drei Ziffer 2, Litera e, („Ruhepausen“) und Abschnitt römisch vier Ziffer eins, („Fahrplanmäßig konzessionierter periodischer Personentransport [Stehzeiten]“) KollV in ihrem gemeinsamen Anwendungsbereich. Sie weist jedoch selbst auf einige Entscheidungen hin, denen im Kern (zumindest) zu entnehmen ist: „Pausen“, deren Lage und Dauer sich im Voraus aus dem Dienstplan ergibt und die der Arbeitnehmer nach Belieben verbringen kann, sind (nur) unter der Voraussetzung als Stehzeiten iSv Abschnitt römisch vier Ziffer eins, KollV zu entlohnen, dass sie nicht (oder nicht mehr) Teil der unbezahlten Ruhepause von höchstens eineinhalb Stunden täglich iSv Abschnitt römisch drei Ziffer 2, Litera e, KollV sind vergleiche 9 ObA 308/92; 8 ObA 56/97m; 9 ObA 42/04y; 9 ObA 117/11p [27. 2. 2012], Punkt 2; den ersten beiden Entscheidungen nach methodischer Kritik im Ergebnis zustimmend Klein, DRdA 1999/25). Das Berufungsgericht ist dieser Rechtsprechung gefolgt.

[1 0] 6. Ob die Klägerin den Bus am 26. 8. 2023 in einer im Dienstplan fixierten „Pause“ auftanken musste, ist unerheblich: Die „Pausen“ dieses Tages dauerten insgesamt fünf Stunden und 18 Minuten. Dass bei einem einmaligen Auftanken des Busses nicht einmal eineinhalb Stunden verblieben wären, in denen die Klägerin weder arbeiten noch sich für die Beklagte bereithalten musste, ist der außerordentlichen Revision nicht zu entnehmen.

[11] 7. Auch mit ihrem Argument, es sei nicht vorhersehbar gewesen, welcher Teil der fahrplanbedingten „Pausen“ zur unbezahlten Ruhepause iSv Abschnitt III Z 2 lit e KollV gehöre und welcher zu den bezahlten Stehzeiten iSv Abschnitt IV Z 1 KollV, zumal der Dienstplan nur eine halbe Stunde der Stehzeiten als unbezahlte Ruhepause ausgewiesen habe, zeigt die Klägerin keine erhebliche Rechtsfrage auf: Soweit sie die fahrplanbedingten „Pausen“ nach Belieben verbringen konnte und ihr deren Lage und Dauer aufgrund des Dienstplans vorab bekannt waren, gehörten sie nicht zur Arbeitszeit im Sinn des AZG. Dass sie diese Zeiten aufgrund der für sie gegenüber dem Gesetz günstigeren kollektivvertraglichen Regelung immerhin in dem Ausmaß, in dem sie über die kollektivvertragliche unbezahlte Ruhepause hinausgingen, bezahlt erhielt, hat mit der Frage der Vorhersehbarkeit von Ruhepausen nichts zu tun. Dass der Dienstplan vom 26. 8. 2023 nur einen konkreten dreißigminütigen Teil der „Pausen“ der unbezahlten Ruhepause zuordnete, entsprach der Vorgabe von Abschnitt III Z 2 lit e KollV. [11] 7. Auch mit ihrem Argument, es sei nicht vorhersehbar gewesen, welcher Teil der fahrplanbedingten „Pausen“ zur unbezahlten Ruhepause iSv Abschnitt römisch drei Ziffer 2, Litera e, KollV gehöre und welcher zu den bezahlten Stehzeiten iSv Abschnitt römisch vier Ziffer eins, KollV, zumal der Dienstplan nur eine halbe Stunde der Stehzeiten als unbezahlte Ruhepause ausgewiesen habe, zeigt die Klägerin keine erhebliche Rechtsfrage auf: Soweit sie die fahrplanbedingten „Pausen“ nach Belieben verbringen konnte und ihr deren Lage und Dauer aufgrund des Dienstplans vorab bekannt waren, gehörten sie nicht zur Arbeitszeit im Sinn des AZG. Dass sie diese Zeiten aufgrund der für sie gegenüber dem Gesetz günstigeren kollektivvertraglichen Regelung immerhin in dem Ausmaß, in dem sie über die kollektivvertragliche unbezahlte Ruhepause hinausgingen, bezahlt erhielt, hat mit der Frage der Vorhersehbarkeit von Ruhepausen nichts zu tun. Dass der Dienstplan vom 26. 8. 2023 nur einen konkreten dreißigminütigen Teil der „Pausen“ der unbezahlten Ruhepause zuordnete, entsprach der Vorgabe von Abschnitt römisch drei Ziffer 2, Litera e, KollV.

[1 2] 8. Die außerordentliche Revision der Klägerin ist daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO). [12] 8. Die außerordentliche Revision der Klägerin ist daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Textnummer

E145572

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:009OBA00053.25X.0923.000

Im RIS seit

06.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at